

# **Gebührenreglement**

**der**

## **Gemeinde Kienberg**



Gültig per 01.07.2022

- I Allgemeine Bestimmungen
  
- II Gebühren und Tarif
  - 1. Allgemeine Verwaltung
  - 2. Bauverwaltung
  - 3. Öffentliche Sicherheit
  - 4. Bildung/Schule
  - 5. Gesundheitswesen
  - 6. Soziale Wohlfahrt
  - 7. Verkehr
  - 8. Umwelt/Raumordnung
  - 9. Finanzen
  
- III Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Gemeindeversammlung Kienberg, gestützt auf § 56, lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

*Begriff* Gebühren sind Entschädigungen für Dienste, welche von einzelnen, privaten oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

### § 2

*Gebührenpflicht* 1. Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Verwaltungsabteilungen der Gemeinde, für welche in diesem Reglement Gebühren vorgesehen sind.

2. Neben den bestimmten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft veranlassten, besonderen Kosten und Auslagen zu vergüten.

### § 3

*Festlegung der Gebühr* 1. Ist für eine Verrichtung keine Gebühr vorgesehen, so kann die zuständige Verwaltungsabteilung nach ihrem Ermessen und unter Angabe der Verrichtung einen Beitrag bis Fr. 1'000.– in Rechnung stellen. Höhere Beträge liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

2. Erweisen sich die in diesem Reglement festgesetzten Gebühren als wesentlich zu gering im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag der zuständigen Verwaltungsabteilung diese Gebühren angemessen erhöhen.

3. Wo dieses Reglement eine limitierte Gebühr vorsieht, ist die Höhe der Gebühr innerhalb der gegebenen Grenzen festzusetzen. Dabei ist insbesondere auf den Umfang des Arbeitsaufwands, die Zeitdauer der Inanspruchnahme, die Bedeutung des Geschäfts, sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

### § 4

*Reduktion und Erlass* In besonderen Fällen kann die zuständige Amtsstelle im Einverständnis mit der Finanzverwaltung auf Gesuch hin Gebühren und Auslagen bis Fr. 1'000.– erlassen. Weitergehende Erlasse liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

### § 5

*Schuldner* 1. Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.

2. Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für die Gebühren solidarisch.

3. Die Gebühren- und Kostenrechnung wird den Gebührenpflichtigen von der zuständigen Verwaltungsabteilung eröffnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

## § 6

*Inkasso*

1. Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren sind ausnahmslos in der Gemeindebuchhaltung zu vereinnahmen.
2. Die Gebühren werden erhoben durch:
  - a) Barinkasso
  - b) Rechnungsstellung
  - c) Nachnahme
  - d) Verrechnung mit einem Vorschuss

Die Finanzverwaltung kann die notwendigen Weisungen erlassen und ist mit dem Vollzug des Inkassos beauftragt.

*Barinkasso*

3. Ein Barinkasso darf nur gegen Quittung vorgenommen werden.
4. Gebühren, die sich aus verschiedenen Beiträgen zusammensetzen, müssen durch eine detaillierte Gebührenrechnung erhoben werden.
5. In den der Verwaltung verbleibenden Akten ist die Höhe der bezogenen Gebühren und der verrechneten Kosten anzugeben.

## § 7

*Vorschuss*

1. Für Gebühren und Auslagen von mehr als Fr. 1'000.– ist ein Vorschuss bis 80 % der zu erwartenden Gebühren und Kosten zu verlangen.
2. Die Verrichtung des gebührenpflichtigen Geschäftes wird erst nach Eingang der Zahlung respektive der festgelegten Anzahlung aufgenommen.

## § 8

*Fälligkeiten und Zahlungsfristen*

1. Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar.

## § 9

*Stundung*

1. Stundungsgesuche sind schriftlich innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum an die Finanzverwaltung einzureichen.
2. Die Finanzverwaltung bestimmt in welchen Raten gestundete Beiträge zu entrichten sind. Die gesamte Schuld soll in der Regel innert längstens 24 Monaten getilgt werden.
3. Wenn die Gebühr mit einer Liegenschaft in Zusammenhang steht, hat der Gemeinderat die Schuld mit einer Eintragung eines Pfandrechts im Grundbuch gemäss §§ 284 und 285 EG zum ZGB sicherzustellen. Die Gläubigerin kann weitere Sicherheiten verlangen.

## § 10

*Verzug*

1. Fällige Rechnungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach vorausgehender Mahnung auf dem Betreibungswege einzufordern. Für Mahnungen werden Mahngebühren erhoben. (siehe Position 1.8).
2. Für die Verzinsungsberechnung wird der Zinssatz gem. Steuerreglement angewendet.
3. Die Erhebung einer Beschwerde entbindet nicht von der Entrichtung des Verzugszinses.
4. Die Sicherstellung einer Schuld, die mit Liegenschaften im Zusammenhang steht, erfolgt auf Kosten des Schuldners durch Eintragung eines Pfandrechts im Grundbuch im Sinne von §§ 284 und 285 EG zum ZGB. Der Gemeinderat hat die Eintragung innert 10 Tagen seit dem Ablauf der Zahlungsfrist beim Grundbuchamt Olten-Gösgen anzumelden. Wird das Recht auf Eintragung bestritten, so hat der Gemeinderat beim Amtsgerichtspräsidenten sofort, längstens aber innert den 10 folgenden Tagen, eine provisorische Verfügung nach Art. 961 ZGB zu erwirken.
5. Nach Zahlung der Schulden inkl. Zinsen und Kosten übergibt die Finanzverwaltung dem Schuldner eine schriftliche Erklärung, dass er das Pfandrecht im Grundbuch löschen kann.

## § 11

*Eigentumswechsel*

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer einer Liegenschaft bei Rechnungsstellung.

## § 12

*Rechtsmittel*

1. Beschwerden gegen die Rechnungsstellung sind unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung an den Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz zu richten.
2. Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (VRG Kanton Solothurn § 85 i.V. m. SchKG Art. 80, Abs. 2).
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 30 GO.

*Beschwerde*

4. Bei Einreichung einer Beschwerde ist ein Kostenvorschuss von Fr. 100.-- zu entrichten.

## § 13

*Gebührenansätze*

Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebührenansätze innerhalb der angefügten Gebührenrahmen anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung oder der Wasserversorgungsanlagen erforderlich ist.

## § 14

*Mehrwertsteuer  
(MwSt)*

Auf mehrwertsteuerpflichtige Gebühren (Wasseranschlussgebühren für Neubauten und Mehrwert bei Renovationen) wird zusätzlich der jeweils aktuelle Satz der Mehrwertsteuer erhoben.  
Bei der Wassergrundgebühr sowie bei der Wasserbezugsgebühr wird der jeweils aktuelle Satz der Mehrwertsteuer inklusive erhoben.

## § 15

*Anlassbewilligung*

Anlassbewilligungen gestützt auf § 100 WAG

## 1.

Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

## 2.

Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Verwaltung und der Gemeinderat prüfen und bewilligen oder lehnen das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

## 3.

Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss Gebührenrahmen unter Position 1.4 Anlassbewilligung fest.

## II. Gebühren und Tarife

### 1 Allgemeine Verwaltung

Pos.	Gebühr	Ansatz in Fr.	
1.1	<b>Gemeinderat</b>		
a)	Beschwerdeentscheide durch den GR (BGS 124.11, § 37) Entscheidgebühr bei Abweisung	Min.	100.--
		Max.	1'000.--
1.2	<b>Gemeindepräsidium, Gemeindekanzlei /Einwohnerkontrolle Allgemeine Gebühren</b>		
a)	Abschriften aus Protokollen und Registern, Bescheinigungen	/Std.	80.--
		Min.	20.--
b)	Nachschlagungen, per Stunde	Min./Std.	80.--
		Min.	20.--
c)	Auszüge und Auskünfte nach Aufwand	/Std.	80.--
		Min.	20.--
d)	Zusätzlich, für besondere Bemühungen, Besichtigungen usw., nach Aufwand	/Std.	80.--
		Min.	20.--
e)	Handlungsfähigkeitszeugnisse		20.--
f)	Beglaubigungen		20.--
g)	Beurkundung von Bürgschaften, in ‰ der Bürgschaftssumme	Min.	2 ‰
		Max.	250.--
1.3	<b>Drucksachen, Fotokopien (pro Kopie)</b>		
a)	Kopien für Dritte, pro Kopie	s/w	0.50
		farbig	1.00
1.4	<b>Anlassbewilligungen</b>		
a)	Auf öffentlichem und privatem Grund		
	Tages- Abendanlass (bis 200 Personen)	Fr.	100.- / Tag od. Wochenende
	Tages- Abendanlass (ab 200 Personen)	Fr.	150.- / Tag od. Wochenende
	Halbtagesanlass maximal 5 Stunden	Fr.	70.-
	Bewilligung zum Wirten ausserhalb ordentlicher Öffnungszeiten (Freinachtbewilligung). Von 00.30 Uhr-05.00 Uhr	Fr.	40.- / Std. – max. Fr. 180.- / Anlass
	Grossveranstaltungen (z.B. Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen, etc.). Nach Aufwand.	Fr.	60.- / Std. bis max. Fr. 3'000.- / Anlass
	Ausstellungen; Einzelaussteller mit Festwirtschaft	Fr.	100.- / Ausstellung

Ausstellungen; Kollektivausstellungen ab 2 Ausstellern, mit Festwirtschaft	Fr. 200.- / Ausstellung
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst, etc.) ohne Festwirtschaft	Fr. 80.- / Tag
Jahresbewilligungen	Fr. 300.- / Jahr

- b) Bei lokalen oder regionalen Anlässen, organisiert durch Ortsvereine, oder örtliche Organisationen kann der GR die Gebühr ermässigen oder darauf verzichten.

### **Einwohnerkontrollwesen**

#### **1.5 Mutationen**

a)	Anmeldung	gratis
b)	Ausstellen Heimatausweise usw.	20.--
c)	Verlängerungen und Mutationen von Heimatausweisen	20.--
d)	Nachsenden von Ausweisschriften, Bescheinigungen und anderen Unterlagen	20.--
e)	Bescheinigungen, Beglaubigungen, Nachforschungen und Auskünfte, Mutationen, Überprüfung von Personalien usw. nach Aufwand	80.--/Std. Min. 20.--
f)	Bearbeitung von Familiennachzügen, Garantieerklärungen und übrigen Gesuchen	80.--/Std. Min. 20.--
g)	Schriftliche Aufforderungen, Mahnschreiben, usw.	20.--
h)	2. und weitere Mahnungen pro Mahnung	50.--

#### **1.6 Adressmaterial**

a)	Gratisauskünfte erhalten: Amtsstellen und Amtspersonen, Fürsorgestellen, Spitäler und Krankenkassen (nicht aber Ärzte, Anwälte und Treuhänder)	
b)	Für allgemeine Anfragen, Adressauskünfte oder –Nachforschungen pro Auskunft	20.--
c)	Pauschalgebühr: Bei häufiger Beanspruchung kann eine Pauschale vereinbart werden.	

#### **1.7 Ausweispapiere**

a)	Identitätskarten	nach kant. Tarif
----	------------------	------------------

b)	Lernfahrausweise	20.--
<b>1.8</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
a)	Mahnungen	gratis
b)	1. Mahnung	20.--
c)	2. und weitere Mahnungen pro Mahnung	50.--
<b>1.9</b>	<b>EDV</b>	
a)	Ausdruck von Namen- und Adresslisten Grundgebühr	30.--
b)	Etikettensätze Grundgebühr	30.--
c)	je Etikette	0.20

## 2 Bauverwaltung

Pos.	Gebühr	Ansatz in Fr.
<b>2.1</b>	<b>Baupolizeigebühren</b>	
a)	Prüfung des Baugesuchs, Zustellung des Entscheids, baupolizeiliche Kontrollen, ohne Schnurgerüstabnahme	Min. 50.-/Std.
b)	Neubauten, An- und Umbauten Grundtaxe für Neubauten	1,5 ‰ GV, min. 200.--
c)	Grundtaxe für An-, Auf- und Umbauten	1,5 ‰ GV, min. 200.--
d)	Grundtaxe wenn keine GV-Schätzung	200.--
e)	Abbrüche	200.--
f)	Behandlungsgebühr für Umzonungen	Min. 300.-- Max. 800.--
g)	Kleinbaugesuche pro Geschäft	200.--
h)	Beschlüsse über Voranfragen pro Geschäft	Min. 50.-- Max. 600.--
i)	Verlängerung von Baubewilligungen	Min. 200.--
j)	Versäumnis eines Baugesuches gemäss Kantonalen Bauverordnung	500.--
k)	Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche	200.--
l)	Zusatzbewilligung für abgeänderte oder erweiterte Baugesuche, pro Änderung oder Erweiterung	200.--
m)	Mehraufwendungen und Augenscheine, die wegen der Eingabe	

	ungenügender Pläne und Unterlagen oder wegen Nichteinhaltung von Plänen oder Vorschriften notwendig sind	Min. 300.-- Max. 3'000.--
n)	Andere oder zusätzliche baupolizeiliche Kontrollen wegen Beanstandungen, nach Aufwand	Min. 200.--
o)	Behandlungsgebühr für Reverse, Näherbaurechte und Vereinbarungen, im Zusammenhang mit Bauvorhaben pro Geschäft, als Zuschlag zu Pos. 022.3.1	200.--
p)	Baupublikationen Nach Aufwand	Min. 65.--
q)	Busse bei Bauen ohne Baubewilligung	500.--
2.2	<b>Ersatzabgabe</b>	
a)	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen pro Abstellplatz	3'000.--
b)	Befreiung zur Erstellung von Luftschutzbauten. Nach kant. Gesetz für Massnahmen im Zivilschutz.	

### 3. Öffentliche Sicherheit

Pos.	Gebühr	Ansatz in Fr.
3.1	<b>Feuerwehrwesen</b>	
a)	Pflichteinsätze der Feuerwehr Gemäss § 32 des Reglements über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren. Kostenverteilung gemäss § 33 (SGV vom 1.7.1972)	
b)	Schadenfälle mit wassergefährdenden Stoffen Gemäss § 22 der Verordnung über den Kant. Schadendienst vom 17.02.1981 (VO/SD)	
c)	Ölwehreinsätze Nach § 20 der VV zum Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton SO von Fr. 45.– Mann/Std.	
d)	Andere Hilfeleistungen der Feuerwehr Kostendeckend, gem. Soldansatz Mann/Std. plus 20 % Verwaltungszuschlag	
e)	Verpflegung bei Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden pro Person	25.--
f)	<b>Tarife für Fahrzeuge:</b>	
	Feuerwehrfahrzeug bis 4.5t *	
	Grundpauschale pro Einsatz	50.--
	Einsatzkosten pro Stunde	50.--
	Feuerwehrfahrzeuge von 4.5-12t *	
	Grundpauschale pro Einsatz	150.--
	Einsatzkosten pro Stunde	50.--
	Anhänger, Motorspritze *	
	Grundpauschale pro Einsatz	30.--
	Einsatzkosten pro Stunde	20.--
g)	<b>Tarife für Material:</b>	
	Pressluft-Atemschutzgeräte (mit einmaliger Füllung) pro Stück	15.--
h)	Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensäge, Notstrom-Aggregat, Tauchpumpe, Wassersauger, usw. pro Stunde *	20.--
i)	Alle mit * bezeichneten Geräte werden nicht ohne Bedienungsmannschaft abgegeben. Die aufgeführten Ansätze verstehen sich ohne Mannschaft.	

- j) **Tarife für Schlauchmaterial:**  
einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter  
Nennweite 75mm --.70  
Nennweite 55 oder 40mm --.50
- k) Bei längerer Ausleihe ohne dauernden Einsatz kann durch die  
Feuerwehrkommission eine Pauschale festgesetzt werden.
- l) **Brandmeldeanlagen**  
Rückt die Feuerwehr aufgrund eines Fehlalarms durch eine  
Brandmeldeanlage aus, werden die folgenden Ansätze verrechnet:
- |                    |          |        |
|--------------------|----------|--------|
| 1. Fehlalarm       | pro Jahr | Gratis |
| 2. Fehlalarm       | pro Jahr | Gratis |
| 3. Fehlalarm       | pro Jahr | 400.-- |
| weitere Fehlalarme | pro Jahr | 400.-- |
- m) **Entfernung von Insekten**  
Entfernen von Wespen- und Hornissen-Nestern Nach Aufwand
- 3.2 **Militärwesen**  
gemäss sep. Vereinbarung mit VBS

## 4. Bildung/Schule

### 4.1 Beiträge für die Musikschule Gemäss Verordnung für die Musikschule

#### 4.1.1 Benützungsgebühren für Turn- und Mehrzweckanlagen

Gestützt auf § 13 des Reglements über die Benützung der Turn- und Mehrzweckanlagen werden die nachstehenden Gebühren und Entschädigungen erhoben.

##### Turnbetrieb:

Turnbetrieb für örtliche Vereine	gratis
Turnbetrieb für auswärtige Vereine pro Semester	Fr. 200.-
Turnbetrieb für auswärtige Vereine pro Monat	Fr. 50.-
Turnbetrieb für auswärtige Vereine pro Lektion	Fr. 15.-

##### Veranstaltungen von Vereinen pro Tag:

Benützung der Mehrzweckhalle für örtliche Vereine, mit Eintritt	Fr. 100.-
Benützung der Mehrzweckhalle für örtliche Vereine, ohne Eintritt	gratis
Benützung der Mehrzweckhalle für örtliche Vereine, für Delegiertenversammlungen	gratis
Benützung der Mehrzweckhalle für auswärtige Vereine, mit Eintritt	Fr. 500.-
Benützung der Mehrzweckhalle für auswärtige Vereine, ohne Eintritt	Fr. 200.-
Benützung der Mehrzweckhalle für auswärtige Vereine, für Delegiertenversammlungen	Fr. 200.-

##### Veranstaltungen von Privatpersonen pro Tag:

Sämtliche Veranstaltungen für Einheimische	Fr. 200.-
Sämtliche Veranstaltungen für Auswärtige	Fr. 300.-

##### Zusätzliche Kosten bei Veranstaltungen pro Tag:

Küchenbenützung für Einheimische	Fr. 50.-
Küchenbenützung für Auswärtige	Fr. 100.-
Eingangshalle für Einheimische	gratis
Eingangshalle für Auswärtige	Fr. 50.-
Bühne für Einheimische	gratis
Bühne für Auswärtige	Fr. 100.-
Ausleihung Mobiliar (Tische, Stühle, Bodenabdeckung) für Einheimische	gratis
Ausleihung Mobiliar (Tische, Stühle, Bodenabdeckung) für Auswärtige	Fr. 100.-
Allfällige notwendige Nachreinigung durch den Gemeindearbeiter	Fr. 200.-

Geschirrverluste sowie allfällige Kehrrechtgebühren werden separat verrechnet.

Bei besonderen Beanspruchungen ist der Gemeinderat berechtigt, andere Gebühren zu erheben.

## 4.2 Elternbeiträge

- 4.2.1 Für Schulreisen, Exkursionen, Schulverlegungen, Skilager.  
Die Festsetzung dieser Beiträge liegt in der Kompetenz des GR, auf Antrag der Schulleitung.

## 5. Gesundheitswesen

- 5.1 Schulzahnpflege gem. Regulativ

## 6 Soziale Wohlfahrt

Im Zuständigkeitsbereich SRUN Sozialregion unteres Niederamt

## 7 Verkehr

### 7.1 Erschliessungsbeiträge

- 7.1.1 Die Erschliessungsbeiträge sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren geregelt.

## 8 Umwelt- und Raumordnung

Die Positionen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden ab 01.01.2019 im Wasserreglement bzw. im Grundeigentümerreglement abgehandelt.

Pos.	Gebühr	Ansatz in Fr.	
8.1	<b>Abfallbeseitigung</b>		
8.1.1	Tariffestlegung für das Folgejahr über Genehmigung Voranschlag		
8.1.2	Grundgebühr pro Haushalt / Wohnung / Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb		50.--/Jahr
	Die Grundgebühr ist auch für unbenutzte Gebäudeteile zu entrichten.		
8.2	<b>Friedhof- und Bestattungswesen</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Auswärtige</b>
	Grabplatzgebühren		
8.2.1	Erdbestattungsgrab	0.--	2500.--
8.2.2	Urnengrab	0.--	1000.--
8.2.3	Urne in bestehendes Grab	0.--	500.--
8.2.4	Gemeinschaftsgrab		500.--
8.2.5	Steinplattenpauschale Gemeinschaftsgrab	200.-	200.--
8.2.6	Beschriftung Steinplatte Gemeinschaftsgrab pro Zeichen	28.-	
	Bestatter (Graböffnung, Beisetzung)		
8.2.7	Erdbestattung	0.--	1500.--
8.2.8	Urnenbestattung	0.--	250.--
8.2.9	Urnenausgrabungen	nach Aufwand	nach Aufwand
8.2.10	Urnenbestattungen und Exhumierung	nach Aufwand	nach Aufwand

## 9 Finanzen

### 9.1 Finanz- und Steuerwesen

9.1.1 Gebühren für Fristerstreckungsgesuche und Mahngebühren für nicht fristgerecht eingereichte Steuererklärungen.  
Nach der kant. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern.

### 9.2 Hundetaxen

9.2.2 Hundetaxen-Beitrag an Gemeinde inkl. Kantonsbeitrag 120.--

## III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung § 16  
Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Übergangsbestimmungen § 17  
Dieses Gebührenreglement findet auf alle am 1. Juli 2022 anhängigen gebührenpflichtigen Geschäfte Anwendung. Vorbehalten sind die Gebühren gemäss „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren von 2019“.

*Aufhebung von Bestimmungen* § 18  
Alle diesem Gebührenreglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.  
Alle anderslautenden Bestimmungen sind aufgehoben und ungültig.

- Vom Gemeinderat beschlossen am 03.05.2022
- Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 09.06.2022.

## GEMEINDE KIENBERG

Adriana Marti-Gubler  
Gemeindepräsidentin

Sibylle Gubler  
Gemeindeschreiberin